

Jan Henrich
Bernd Wolf

SÜDWESTRUNDFUNK
STUDIO KARLSRUHE
ARD-Rechtsredaktion Hörfunk

RadioReport Recht
Aus der Residenz des Rechts
Dienstag, den 03. September 2019

<http://www1.swr.de/podcast/xml/swr1/radioreport-recht.xml>

Mit Jan Henrich.

Das Recht und die künstliche Intelligenz

O-Ton-Ausschnitt: Daft Punk – „Robot Rock“

Jan Henrich: Die Gruppe *Daft Punk*, Anfang der 2000er Jahre: Sie traten auf als musikmachende Roboter; das hatte noch den Charme einer Science-Fiction-Idee: Metallisch glänzende Maschinen, die Gitarre und Schlagzeug spielen; als Augen: Blinkende Lichter. Doch mittlerweile werden selbstständig handelnde Systeme in immer mehr Lebensbereichen Realität – selbstfahrende Autos, die Vergabe von Bankkrediten, journalistische Roboter und eben auch in der Musik. Und zwar durch Computerprogramme, die Entscheidungen treffen, mal mehr oder mal weniger autonom, und die auch kreativ werden können. „KI“ heißt das Kürzel – Künstliche Intelligenzen. Und die beschäftigen mittlerweile nicht mehr nur Forscher und Unternehmen, die solche Systeme nutzen wollen, sondern so langsam auch den Gesetzgeber und die Rechtswissenschaften. Wir haben uns die Rechtsfragen rund um das Thema Künstliche Intelligenz mal genauer angeschaut

Sarah Sterz: Meistens, wenn die Leute „KI“ sagen, meinen sie Machine-Learning. Das sind dann diese Algorithmen, wo man Trainingsdaten reinsteckt, ganz viele, und dann denen irgendein Problem gibt, und dann kommt irgendwas Tolles am Ende dabei raus, und das ist eben eigentlich nur ein großes Stück Mathematik, das irgendwelche beeindruckende Dinge tut

und wo wir nicht so recht verstehen, wie es das schafft. Neuronale Netze sind ein Spezialfall davon, wo dann das Programm, naja, so ein bisschen so aufgebaut sind wie Neuronen in unserm Gehirn, also da sind dann verschiedene Knoten und die sind dann miteinander verbunden und die Struktur sieht halt ein ganz kleines bisschen so aus wie unser Gehirn oder wie ein ganz kleiner Teil von unserem Gehirn zumindest.

Jan Henrich: Das war Sarah Sterz, Informatikerin und Philosophin. Sie und ihr Juristenkollege Stefan Hessel sind aktiv im Verein Algoright, einem Thinktank für junge Forscher aus verschiedenen Fachbereichen, die sich Gedanken machen um die Auswirkungen der Digitalisierung. Die beiden erklären, worauf es bei dem Thema ankommt.

Stefan Hessel: Aus juristischer Sicht kann man zwei Dinge unterscheiden. Das eine sind so generelle Grundsatzfragen, die uns bei künstlicher Intelligenz beschäftigen, wenn es um den Bereich geht einer allgemeinen KI, die alle möglichen Probleme lösen kann, also der man quasi eine Vernunft zuordnet, wie sie der Mensch auch hat. Ist die KI dann dort vergleichbar mit einem Menschen, kann sie beispielsweise bestraft werden. Und dann haben wir im Bereich von konkreten KI-Anwendungen wie z.B. autonomen Fahren oder smarten Kühlschränken ganz praktische Anwendungsfragen: Was passiert, wenn da irgendein Unfall passiert? Wem rechnet man das zu? Das sind dann aber tatsächlich Fragen, die auf den konkreten Anwendungsfall zugeschnitten sind.

Jan Henrich: „Allgemeine und spezifische KI“, „Machine-Learning“, „Neuronale Netze“: Klingt alles im ersten Moment etwas abstrakt. Greifbarer wird das Ganze, wenn man die praktischen Anwendungsfälle sieht. Einige Beispiele: BMW will 2021 sein erstes hochautomatisiertes Serienfahrzeug auf den Markt bringen. Also ein Fahrzeug, das zumindest auf Autobahnen vollkommen selbstständig unterwegs sein kann. Das KI-System dahinter erkennt aufgrund der eintrainierten Daten bestimmte Verkehrssituationen in Echtzeit und passt die Fahrt daran an. In den Bereichen Journalismus und Musik haben KI-Systeme bereits gezeigt, wie sie funktionieren. Die Zeitung *L.A. Times* setzt schon seit fünf Jahren in bestimmten Segmenten auf automatisch generierte Texte. Ähnlich die *Stuttgarter Zeitung*, deren sogenanntes Feinstaubradar von einem KI-System erstellt wird. Und im vergangenen Jahr hatte die Gruppe *Skygge* mit „Hello World“ ein vollständig von einer künstlichen Intelligenz komponiertes Pop-Album veröffentlicht. Das hört sich zwar an einigen Stellen noch etwas ungewohnt an, ist aber auf den Streaming-Plattformen durchaus erfolgreich.

O-Ton-Ausschnitt: Skygge – „Hello World“

Jan Henrich: Soweit so gut. Dass der Einsatz von KI allerdings nicht immer problemlos verläuft, konnte man auch schon sehen: Im vergangenen Jahr führte ein automatisch generiertes Gemälde zum Streit. Eine Pariser Künstlergruppe ließ damals medienwirksam ein von einer KI gemaltes Portrait im Auktionshaus Christies versteigern. Rund 430.000 Dollar Erlös brachte das Werk ein. Das Problem dabei: Nicht die Künstlergruppe selbst, sondern ein 17-jähriger Schüler hatte das dahinterstehende System entwickelt und es auf einer Plattform für andere Programmierer zur Verfügung gestellt. Der Fall landete zwar nicht vor Gericht, warf aber dennoch die grundsätzliche Frage auf: Wer ist überhaupt Urheber, wenn ein KI-System Kunst erschafft? Und 2016 musste Microsoft ein Experiment mit einem KI gesteuerten Twitter-Account vollständig abbrechen. Grund: Das System fing innerhalb kürzester Zeit an, rassistische und sexistische Kommentare zu verfassen. Es ging dabei so weit, dass es in Beiträgen sogar den Holocaust leugnete. In Deutschland ist das strafbar. Es gibt also durchaus noch Probleme. Und aus diesem Grund drehen sich für Stefan Hessel, den Juristen von Algoright, viele Fragen um ein Thema.

Stefan Hessel: Ein ganz großes Problem ist vor allem die Frage der Haftung. Was passiert, wenn die Maschine Fehler macht? Was passiert, wenn beispielsweise beim autonomen Fahren, wenn dort tatsächlich ein autonomes Fahrzeug irgendeinen Schaden verursacht, wer haftet dann dafür? Haftet dafür der Fahrer, der möglicherweise gar keinen Einfluss mehr auf das Fahrzeug hat? Haftet der Hersteller, dem man aber unter Umständen nicht genau nachweisen kann, dass er überhaupt einen Fehler gemacht hat oder haftet möglicherweise das autonome Fahrzeug selbst? Und wenn es dann haftet, wie haftet es dann?

Jan Henrich: Eindeutig geklärt sind die Fragen in der Rechtswelt noch nicht. Es gibt allerdings erste Ansätze.

Stefan Hessel: Es gibt verschiedene Ansatzpunkte, die sich im Grunde genommen so ein bisschen nach der Zielgruppe orientieren. Was bei Produkten generell immer in Betracht kommt ist so eine Art Herstellerhaftung für das Produkt, also das KI-Produkt, das ich auf den Markt bringe. Da könnte man überlegen, ob man eben dem Hersteller gewisse Pflichten auferlegt, was beispielsweise die Nachweisbarkeit von Entscheidungen angeht, was auch die Beweissicherung angeht. Dann gibt's erste Ansätze zu sagen, naja, wenn die

KI beispielsweise eine Straftat begeht, dann haftet die KI selbst, wobei wir dann natürlich Probleme haben: Wie bestraft man eine künstliche Intelligenz? Und dann gibt's eben Fälle, dass man sagt, naja, derjenige der die KI konkret einsetzt, also wer ein autonomes Fahrzeug betreibt, der haftet dann eben unter dem Umstand, dass er eben ein Risiko schafft und eben durch die Schaffung dieses Risikos dann auf der anderen Seite natürlich auch die Haftung, die aus diesem Risiko hervorgeht, übernehmen muss.

Jan Henrich: Noch ein wichtiger Punkt: Selbst, wenn die Entscheidungen der KI nicht immer erklärbar und vorhersehbar sind, sie lassen sich beeinflussen. Und hierbei können, erklärt die Informatikerin und Philosophin Sarah Sterz, durch sorgfältige Entwicklung Gefahren und Fehlerquellen vermieden werden.

Sarah Sterz: In dem Fall vom Microsoft-Chat-Bot waren wirklich die Trainingsdaten das Problem. Weil da eben Nutzer sich einen Spaß daraus gemacht haben, dem System rassistische beleidigende frauenfeindliche Inhalte beizubringen und naja, da hätte man dann wahrscheinlich andere Trainingsdaten nehmen müssen, wo man vorher mal vorgefiltert hat und sowas schon rausgefiltert hätte. Das wäre dann das Mittel der Wahl gewesen, um dann einen besseren Algorithmus am Ende zu bekommen.

Jan Henrich: Wir merken: Der Einsatz von KI-Systemen bringt neue Chancen, aber auch jede Menge neue Herausforderungen. Stellt sich die Frage, wie der Gesetzgeber damit umgeht. Dazu habe ich mit Prof. Mark D. Cole von der Universität Luxemburg gesprochen. Er ist wissenschaftlicher Leiter des Instituts für Europäisches Medienrecht und hat insbesondere die EU-Institutionen im Blick. Herr Prof. Cole wir haben schon gehört, die Bandbreite der rechtlichen Probleme beim Einsatz künstlicher Intelligenzen ist groß. Kann man denn schon von KI-Recht als eigenständigem neuen Rechtsgebiet sprechen?

Prof. Cole: Das ist zunächst einmal verlockend, bei einem so neuen Rechtsgebiet direkt davon auszugehen, das hat sich schon zu einem eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt. Aber ich würde die Frage für den Moment mit „Nein“ beantworten. Das bedeutet, es gibt zwar sehr viele rechtliche Fragestellungen rund um künstliche Intelligenz und Anwendungen von künstlicher Intelligenz, aber jede für sich genommen muss noch beantwortet werden aus dem Blickwinkel des jeweils bestehenden Rechtsgebietes, beispielsweise dem zivilrechtlichen Vertragsrecht. Bis das zu einem eigenen Rechtsgebiet heranwächst, wird es sicherlich noch dauern,

aber das ist möglich. Eine ähnliche Entwicklung haben wir im Medienrecht gesehen. Das war ursprünglich immer als Teil des Presserechts, als Teil des Verfassungsrechts gesehen und dann rund um die Digitalisierung, so jedenfalls mein Verständnis, hat sich das Medienrecht zu einem eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt und dementsprechend wird es auch so gelehrt an Universitäten, als eigenständiges Rechtsgebiet. Und in fünf oder zehn Jahren werden wir das vielleicht mit KI auch haben, da gibt es dann vielleicht einen Masterstudiengang KI-Recht. Stand heute, 2019, würde ich aber noch nicht davon sprechen

Jan Henrich: Die Rechtswissenschaften beschäftigen sich mit dem Thema. Wie sieht es denn beim Gesetzgeber aus? Was sind denn da die Entwicklungen?

Prof. Cole: Da passiert tatsächlich im Moment relativ viel. Nicht alles auf der Oberfläche, dass man das groß erkennen kann, aber ich will mal die europäische Ebene als Beispiel nehmen. Da hat, erstaunlicherweise muss man sagen, schon vor einigen Jahren die Europäische Kommission das erkannt als ein Gebiet, um das man sich – mal ganz grob gesagt – kümmern muss. Und das bedeutet nicht immer sofort, dass beispielsweise ein konkretes Gesetz vorgeschlagen wird, also auf der Europäischen Unions-Ebene in Form eines Rechtsaktes wie zum Beispiel einer Richtlinie oder einer Verordnung, sondern „Gesetzgeber“ bedeutet da auch, die Kommission als Initiator beobachtet das Feld und gibt vielleicht Impulse. Und das hat sie diesem Fall so gemacht, dass sie gesagt hat: „Wir müssen herausbekommen, wie man sich diesem neuen Phänomen KI rechtlich stellt.“ Und dazu haben sie eine Expertengruppe eingefunden oder haben sie berufen, eine sogenannte High-Level-Group, und haben den Auftrag gegeben, die sollen sich mal überlegen, wie man künstliche Intelligenz in einer ethisch vertretbaren Weise in den Markt bringen kann.

Jan Henrich: Das ist die europäische Ebene. Wie sieht es denn in Deutschland aus, ist man da schon weiter?

Prof. Cole: Ein nationaler Gesetzgeber steht vor der Frage, wenn es eine Anwendung gibt, die eine neue Technologie benutzt, also in diesem Fall KI: Reicht es, das vorhandene Recht auf diese Situation anzuwenden, ja oder nein? Und die Deutschen zum Beispiel haben das für einen bestimmten Teilbereich so beantwortet, dass sie gesagt haben: „Nein, das bestehende Recht ist nicht präzise genug.“ Also wenn es zum Beispiel um autonomes Fahren geht. Und deswegen wurde schon 2017, was auch schon zwei Jahre

her ist, in Deutschland ein Gesetz erlassen über bestimmte Regelungen zum autonomen Fahren. Da geht's eher um die Frage, wie man das ausprobieren darf, unter welchen Umständen Fahrzeuge, die eine gewisse Autonomie haben auf den öffentlichen Straßenverkehr sozusagen losgelassen werden können. Aber das ist ein Beispiel dafür, dass tatsächlich in Einzelfeldern bereits KI-orientierte Gesetzgebungslösungen entwickelt worden sind.

Jan Henrich: Wir konnten eben schon hören: Vielleicht soll die Künstliche Intelligenz bei Fehlern selbst haften, vielleicht sogar selbst bestraft werden. Wie kann man sich das denn überhaupt vorstellen?

Prof. Cole: Ja, das ist in der Tat fast ein bisschen Science-Fiction. Also, wenn man diese Gedanken oder diese Überlegung anstellt, dann ist man so in dem Blick nach vorne, wo man sagt: Haben wir irgendwann neben Menschen noch so eine zweite Kategorie denkender, selbst handelnder Maschinen, die dann plötzlich eine Art Persönlichkeit entwickeln können? Und das ist aber in der Tat gar keine Science-Fiction, sondern die Überlegung ist: Wenn es irgendwann nicht mehr darauf ankommt, dass jemand beispielsweise ein Hilfsmittel benutzt und dieses Hilfsmittel verursacht einen Schaden, dann ist es klar, derjenige der das Hilfsmittel benutzt, ist halt eben verantwortlich dafür. Aber wenn das Hilfsmittel ein Eigenleben entwickelt und den Schaden herbeiführt, dann ist die Frage: Muss dieses Hilfsmittel nicht für sich genommen irgendeine Art Rechtspersönlichkeit bekommen, dass zum Beispiel dann Haftungsfragen leichter zu klären sind? Also wer ist also für den Einsatz beispielsweise dieses Hilfsmittels verantwortlich.

Jan Henrich: Können Sie noch einen Ausblick geben, welche Entwicklungen im rechtlichen und politischen Bereich in den nächsten Jahren zu erwarten sind?

Prof. Cole: Also da ist die tatsächliche harte Prognose schwierig, denn es gibt schon noch ein paar Unwägbarkeiten. Das eine ist, was elementar ist: Wir können nicht erstmal beobachten, wie sich KI am Markt platziert und wie es seinen Platz findet. Es ist im Moment natürlich ein großer – in Anführungszeichen – Hype. Viele sprechen davon, es gibt viele Entwicklungen, die darauf basieren. Jetzt könnte man sagen: Dann lassen wir doch erstmal die ganze Entwicklung sich voranbringen, und in fünf Jahren gucken wir zurück und sagen dann: „Ok, diese Dinge gefallen uns, andere weniger und jetzt machen wir einen Regulierungsrahmen drum herum.“ Der Nachteil ist: Bestimmte Entwicklungen sind nicht reversibel. Deswegen glaube ich, muss der Gesetzgeber jetzt überlegen – sehr schwierig, nicht zu beneiden

– jetzt überlegen, gibt es bestimmte gesetzgeberische Aktivitäten, die absolut notwendig sind und auf die wir nicht warten können. Das Risiko ist, dass es vielleicht auch bestimmte Bereiche gibt, die überreguliert werden, wo wir uns vielleicht im globalen Wettbewerb schlechter stellen. Aber meine persönliche Überzeugung ist, dass sich das lohnt, dass wir sagen, KI wollen wir im Rahmen unseres Wertesystems einbauen. Und deswegen jetzt konkret: Die Kommission hat nicht einfach nur diese High-Level-Group arbeiten lassen. Die Kommission hat klar gesagt: „Wir testen das jetzt am Markt ein Jahr lang, ob das gut funktioniert, und wenn nicht, dann überlegen wir uns, was die nächsten Schritte sind und die könnten tatsächlich neue Gesetzgebungsakte oder Vorschläge sein.“

Jan Henrich: Vielen Dank Herr Prof. Cole. Wir sind gespannt auf die Entwicklungen in den nächsten Jahren und ich wage zum Abschluss mal eine kühne Prognose, nicht über den Gesetzgeber, sondern über diese Sendung. Ich wage nämlich vorherzusagen, dass Künstliche Intelligenz hier nicht zum letzten Mal Thema war.

In diesem Sinne, bedanke ich mich fürs Zuhören.

Das war der – SWR1 -Radioreport Recht. Am Mikrofon war Jan Henrich.